

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hochdonn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. S. 529) und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02. April 1996 (GVOBl. S. 413) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Hochdonn vom 27. Juni 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Entsprechendes gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 45 Abs. 1 StrWG).

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird den Eigentümern/den Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke für die folgenden Straßenteile auferlegt (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 StrWG):

- a) die Gehwege sowie die kombinierten Geh- und Radwege,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege,
- d) die Fußgängerstraßen,
- e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
- f) die Rinnsteine.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (z. B. selbständige Geh- und Radwege), so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Mitte des zu reinigenden Straßenteils.

(2) Anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten/die Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher/der Nießbraucherin, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten/der dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm/ihr das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er/sie einen geeigneten Dritten/eine geeignete Dritte mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen/der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter/eine Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner/ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile. Zur Säuberung gehört die Beseitigung insbesondere von Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen sowie von Abfällen und wildwachsenden Kräutern; § 4 bleibt hiervon unberührt. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens einmal monatlich, vorzunehmen. Ein Reinigungsbedarf ist insbesondere gegeben
 - a) bei Verschmutzung mit Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen, wenn eine solche Menge sich angesammelt hat, dass diese auffällig ist, als störend empfunden wird, eine Behinderung oder gar Gefährdung bei der Benutzung des Straßenteiles darstellt oder zur Verstopfung der Kanalleitungen führen kann,
 - b) bei Verschmutzung durch Abfälle,
 - c) bei wildwachsenden Kräutern, wenn die Kräuter die zu reinigenden befestigten Straßenteile auffällig überragen oder bei unbefestigten Straßenteilen die Benutzung durch Verkehrsteilnehmer erschweren.
- (3) Die Gehwege sind bei Glätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Nach 20:00 Uhr entstehendes Glätte ist bis 07:30 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr entstehendes Glätte ist unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen oder festgefahrenen Schnee entstanden ist.
- (4) Schnee ist in der Zeit von 07:30 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:30 Uhr des folgenden Tages.
- (5) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Als erforderliche Breite ist mindestens ein solcher Wegstreifen anzusehen, der es zwei Fußgängern gestattet, nebeneinander vorbeizugehen, es sei denn, der Gehweg ist schmaler.
- (6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Befindet sich neben dem Gehweg ein Trenn-, Rand- oder Seitenstreifen, so sind Schnee und Eis auf diesem Streifen zu lagern. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Hierzu zählen auch die Fußgängerstraßen und die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen. Als Gehweg gilt ferner ein begehbarer Seitenstreifen.
- (8) Die Absätze 3 bis 6 gelten sinngemäß für Radwege. Bei kombinierten Geh- und Radwegen sind diese in einer solchen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.

en, daß auch ein Radfahrer und ein Fußgänger bzw. zwei Radfahrer beim Begegnungs- oder Überholvorgang ausreichend Platz zur Verfügung haben.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen/der Reinigungspflichtigen, nach dieser Satzung die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist.

§ 5

Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, einen Knick, einen Wall, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Ferner ist ein Grundstück auch dann anliegend, wenn es von der Straße nur eine Zufahrt oder einen Zugang hat (Privatweg).
- (3) Ein kombinierter Geh- und Radweg ist ein gemeinsamer Geh- und Radweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche.
- (4) Glatteis in diesem Sinne sind Schneeglätte, Eisglätte und Reifglätte.
- (5) Ein begehbarer Seitenstreifen ist ein zum Straßenkörper gehörender befestigter oder unbefestigter Streifen neben der Fahrbahn, wenn an dieser Straßenseite kein Gehweg vorhanden und die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; ein begehbarer Seitenstreifen in diesem Sinne liegt auch vor bei räumlicher Trennung von der Fahrbahn, z.B. durch Borde oder Trennstreifen.
- (6) Rinnstein ist der für den Oberflächenwasserablauf hergerichtete Straßenstreifen, der sich in der Regel am Fahrbahnrand befindet; hierzu gehört auch die Oberflächenwassermulde am Fahrbahn- oder Gehwegrand mit oder ohne Bordstein. Ist ein Rinnstein als solcher nicht deutlich erkennbar, so gilt ein 40 cm breiter Straßenstreifen neben dem Bordstein oder einer sonstigen Fahrbahnbegrenzung (z.B. Mauer, Wall) als Rinnstein; dies gilt auch, wenn diese Fläche nicht dem fließenden Verkehr dient, z.B. Bushaldebucht, Parkstreifen. Befindet sich ein Rinnstein zwischen einer Fahrbahn und einem Parkstreifen oder einer Bushaldebucht, so ist für diesen Teil dieses Rinnsteines keine Reinigungspflicht gegeben.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung des Reinigungspflichtigen/der Reinigungspflichtigen und der genauen Lage des Grundstückes, ist die Erhebung von Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz vom 09. Februar 2000 (GVOBl. S. 169) aus Datenbeständen zulässig, die der Reinigungspflichtige/die Reinigungspflichtige der Gemeinde mitteilt sowie die der Gemeinde aus den Grundsteuerakten bekanntgeworden sind, ferner aus Meldedateien, aus Bauakten und aus den Unterlagen des Grundbuch- und Katasteramtes.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung auch gespeichert und weiterverarbeitet werden.

§ 7

Abwehr von Zuwiderhandlungen

Kommt ein Reinigungspflichtiger/eine Reinigungspflichtige seinen/ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nach, so hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Durchführung und Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zuständige Behörde ist die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher des Amtes Burg-St. Michaelisdonn.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen vom 20. Mai 1968 und die I. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 29. Oktober 1977 außer Kraft.

Hochdonn

..... ,

Ort

Datum

.....

Bürgermeister